

Signifikante Merkmale der „Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“ gemäß § 19 SchOG (Sport- und SkiMittelschulen)

Die Schulen (§ 19 SchOG) werden durch die Landesregierung (LSR) genehmigt. Sie unterscheiden sich grundsätzlich von jenen Schulen, die auf Grund der Schulautonomie eine sportliche Vertiefung anbieten:

Auf Basis eines Leitbildes:

- haben SMS einen erlassmäßig festgelegten, eigenen Lehrplan, der für alle SMS gleich ist. Die Lehrplaninhalte sind ausschließlich den SMS vorbehalten.
- Um die Lehrplaninhalte zu erreichen, ist es notwendig, bei der Aufnahme der SchülerInnen auf deren körperliche Eignung Rücksicht zu nehmen! Dazu ist ein sportmotorischer und sportmedizinischer Eignungstest vorgeschrieben.
- Da SMS aus organisatorischen und finanziellen Gründen nicht an jedem Hauptschul-/Mittelschulstandort errichtet werden können und sollen, alle ÖsterreicherInnen jedoch das Recht haben müssen, ihre Kinder bei der nötigen Eignung in eine derartige Schule schicken zu können, wurde im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz (§ 13 Abs. 3b) die Errichtung von BERECHTIGUNGSSPRENGEL für diese Schulen vorgesehen.
- In SMS ist die Funktion eines FACHKOORDINATORS für BSP vorgesehen; diese Funktion wird offiziell durch den Dienstgeber anerkannt und entlohnt.
- SMS sind in der ARBEITSGEMEINSCHAFT DER SPORT- UND SKIMITTELSCHULEN ÖSTERREICHS und ihren Bundesländerorganisationen zusammengeschlossen. Diese AGM wird vom BMBWF und den Bildungsdirektionen anerkannt und unterstützt.
- SMS haben jedoch auf Grund der bisher aufgezählten Voraussetzungen die Aufgabe, höhere Anforderungen an Leistungswille und Leistungsbereitschaft ihrer SchülerInnen zu stellen!
- Der BSP-Unterricht kann koedukativ erteilt werden.
- Die Schulveranstaltungsverordnung sieht für SMS andere Regelungen vor, als für Regelmittelschulen.